

Stellungnahme zum Änderungsantrag

Vorlage Nr.: 2023/0386/5

Verantwortlich: **Dez. 6**

Dienststelle:
Stadtplanungsamt

Umwidmung der nördlichen Karlstraße in eine verkehrsberuhigte Zone Änderungsantrag: FDP

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Hauptausschuss	12.09.2023	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	19.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Kurzfassung

In der Karlstraße ist die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs aufgrund der vorhandenen Verkehrsmengen straßenverkehrsrechtlich nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	positiv <input checked="" type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input checked="" type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor-thema: Zukunft Innenstadt	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit KME, VBK	

Erläuterungen

Bei einem verkehrsberuhigten Bereich handelt es sich um eine Mischverkehrsfläche, die von allen Verkehrsteilnehmenden gleichermaßen genutzt werden kann. In verkehrsberuhigten Bereichen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Zu Fuß Gehende dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite nutzen und auch Kinderspiele sind erlaubt. Damit wird dem gesamten Bereich eine Aufenthaltsfunktion zugeschrieben. Fahrzeugführende dürfen den Fußverkehr weder gefährden noch behindern und müssen, wenn nötig, warten. Nach den Vorschriften der StVO kommt ein verkehrsberuhigter Bereich nur in Straßen in Betracht, die von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen.

Ein sehr geringes Verkehrsaufkommen liegt grundsätzlich bei einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 500 Fahrzeugen vor. Mit einer eingehenden Begründung durch die Straßenverkehrsbehörde sind auch bis zu 1.000 Fahrzeuge – beziehungsweise im Einzelfall und nach Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde auch bis zu 2.000 Fahrzeuge – pro Tag möglich.

Diese Bedingungen liegen in diesem Abschnitt der Karlstraße nicht vor. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann straßenverkehrsrechtlich nicht angeordnet werden.

Begründung: Der Straßenquerschnitt ist für die vielen vorhandenen und zukünftigen Nutzungen (flänierender Fußverkehr in beiden Richtungen der Nord-Süd-Achse, große Querungsfrequenzen des Fußverkehrs in Ost-West-Achse, Radverkehr in beide Richtungen, Kfz-Verkehr von Süden nach Norden und Straßenbahnverkehr) zu schmal, um diesen Ansprüchen durch einen verkehrsberuhigten Bereich Rechnung tragen zu können.

Vor dem Reallabor wurden noch über 4.000 Fahrzeuge am Tag in der Karlstraße erhoben. Selbst während des Durchfahrtsverbots im Zeitraum des Reallabors sind weiterhin knapp 1000 Fahrzeuge täglich durch die Karlstraße gefahren. Der Anlieger- und Lieferverkehr übersteigt bereits die gängigen Verkehrsmengen in einem verkehrsberuhigten Bereich. Ebenso kann der Durchgangsverkehr in einem verkehrsberuhigten Bereich nicht unterbunden werden und ist weiterhin zulässig. Auch wenn dieser beispielsweise durch gestalterische Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden könnte, sind die Verkehrsmengen nach wie vor nicht in dem zulässigen Rahmen der StVO. Selbst durch größere Anpassungen im gesamten Verkehrsnetz der Innenstadt ist nicht davon auszugehen, dass der Durchgangsverkehr in der Karlstraße verträgliche Verkehrsmengen für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches aufweist. Dies kann nur durch die Ausweisung einer Fußgängerzone erreicht werden, da in einer Fußgängerzone der Durchgangsverkehr nicht zulässig ist.

Der (laut StVO) notwendigen überwiegenden Aufenthaltsfunktion in einem verkehrsberuhigten Bereich steht neben der Verkehrsmengen durch die Kfz auch der hohe Querungsbedarf des Fußverkehrs in Ost-West-Achse von der Waldstraße bis zur Kaiserstraße entgegen. Eine überwiegende Aufenthaltsfunktion kann somit nicht gewährleistet werden.